

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	3 (1898)
Heft:	12
Artikel:	Beiträge zur Geschichte des Jagdwesens in Graubünden
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895265

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übertrag: Rh. fl. 21. 17 fr.

2. Während seines Aufenthaltes in Wien
verzeichnete unser Säumer folgende Ausgaben:

1 Paar Schuhe	"	1. 51 "
1 Paar Schuhe für den kleinen Gaudenz	"	1. — "
1 Hemde " " " "	"	—. 45 "
4 Krägen " " " "	"	1. 20 "
Dem Schullehrer	"	—. 40 "
Nadeln	"	—. 35 "
Ein Hutband	"	—. 15 "
2 Stücke ? (unleserlich)	"	5. — "
1 Pellerine für meine Frau	"	4. 30 "
1 Paar seidene Strümpfe	"	—. 15 "
1 Paar Strümpfe für meine Annette	"	—. 45 "
1 Paar Strümpfe für meine Frau	"	1. — "
1 Paar Schuhe für meine Tochter	"	1. — "
1 Paar Schuhe für mich	"	1. 30 "
Meinem Gaudenz, Taschengeld, bei der Abreise	"	3. — "
Für meinen Unterhalt, während 5 Wochen in Wien	"	7. 27 "
1 Paar Messer	"	—. 36 "

Rh. fl. 52. 46 fr.

Den 2. Februar reiste unser Säumer, nachdem er seinen Wein für fl. 811. 56 fr. verkauft hatte, nach der Heimat zurück. Seine gesamten Ausgaben, ohne den Ankauf des Weines, berechnet er auf fl. 75. 55 fr., nach Abzug von fl. 24. 02 fr. für Geschenke auf fl. 51 53 fr., seinen Reingewinn auf fl. 135. 50 fr.

Beiträge zur Geschichte des Jagdwesens im Graubünden.

I.

Aus den Dekreten lobl. Gemeiner Landen.

Abfch eid v. 8. Oktober 1612. Von wegen des Gewildes hat man diese ordnung festiglich zuhalten angesehen, ds man weder in Herrschenden noch unterthanen Landen zu keiner Zeit Steinböf schießen

solle, beh Buoz von jedem Stück 50 Kronen. Item vom neuen Jahr bis S. Johannes Tag*) im Sommer keine Gemse von jedem 10 Kr. Item Fäder Gewild allerley Sorten soll man vom neuen Jahr bis St. Johannis=Tag nicht schießen, beh Buoz von jedem 5 Kr. und ist hiermit geordniet, daß welche Gmeind ihre übertreter nicht abstriefe und man dessen in erfahrnuß kommt, so soll dieselbige Gmeind in die Straf verfallen seyn, und wird man solche Straf an ihrem Theil Landsgelt einbehalten.

Den 16./26. Mart h 1633. Ist das Verbott wegen des Gewild schießen dergestalt erneueret, also daß niemand keinerley Gewild, vorbehalten was schädliche Thier wären, unter keinerley Vorwand oder Gestalt nicht fahen noch schießen sollen, bis uf nachstünftigen Jakobi beh Buoz vom laufenden Gewild fl. 2 und fliegenden fl. 1 welches Gesetz nicht allein für das Jahr, sondern auch für die künftigen Zeiten, daß solches Verbott vom eingenden Merz bis Jakobi dienen soll. Betreffend aber die Steinböck laßt man es bei dem alten scharfen Verbott nochmals verbleiben, also daß niemand sich unterstehen solle keine Steinböck in keinerley gestalt zu fahen noch zu schießen und solches beh Leibes straf.

12. April 1634. Von den H.H. Hauptern und Standtsräthen verbotten, daß man bis auf St. Jakobs Tag st. v.**) in unsren gmein 3 Bündten Landen keinerley Gewild weder fliegend noch Laufendes nit fahen noch schießen sollen, beh Buoz von jedem Stück fliegenden 1 Kr. und laufenden 2 Kr. Da jede Oberkeit ernstlich ermahnet seyn solle die fehlbaren mit ernst abzustrafen.

1634, den 12./22. Aprilli s. Item soll das gewöhnliche verbott wieder das Gewild schießen bis Jakobi beh 10 Kr. Buoz, und er es an Guth nicht vermöchte, soll am Leib abgestraft werden.

Anno 1638 den 7./17. Aprill auf allgemeinem Bentag zu Chur. Ist erkennt, es solle auf die Gmeinden ausgeschrieben werden, daß niemand bei Straf Leib und Guts, bis Jakobi keinerley Gewilt schießen solle.

1667 den 16. July vor allgemeinem Bundestag. Ist ordniet, daß niemand befügt sein solle, während 4 Monaten als

*) St. Johann 24. Juni.

**) St. Jakob st. v. (alten Styls) 15. Juli.

Merz, Aprill, May und Brachmonat einicherley Gewild außert wilden bösen Thieren zu schießen und nachzujagen, und damit den unterthanen mit gutem Exempel disfalls vorgegangen werde, so sollen auch die H.H. Amtsleut selbsten bey Buß 100 Kr. anderst als obsteht nicht befügt sehn.

Item da dan bey Anlaß dessen auch für notwendig erfunden worden zu Decretiren und das alte Decret zu widerholen, daß auch in Gmeinen Landen gemelter 4 Monat frist bey 20 Kr. Buß und auch Betrettung Verlehrung der Büchsen befügt sein solle, einicherlei Gewild zu schießen noch zu jagen, und daß die Lätsch und Fallen allerdings außert was wegen den Wilden Thieren halben, mit Bewilligung der Oberkeit zugegeben wird, bey gleicher Buß abgestellt sein solle; in ebenmäßige Buß sollen die Käufer auch gestellt sehn, alles dergestalten, dan ein oder andere Gmeind dessen nicht nachkommen und die übertreter nicht abstrafen wurden als oblautet, solle die Gmeind selbsten in die Buß verfellt sehn und von denen eingehenden Gelter einbehalten werden.

1696 den 5. Septembris. Vor allgemeinem Bundstag. Ist auch abgerathen worden in das Bundstägliche Ausschreiben einzubereiben, daß jede ehrs. Gmeind durch ein Grida öffentlich publicieren lasse, daß von dem eingehenden Aprill bis Zeit Jakobi keinerley Wild oder Geflügel geschossen werden solle, und so diesem Decret oder Verbott zuwider einer etwas schießen und darüber betreten wurde, soll ihm das geschossene weggenommen und von solcher Oberkeit, wo er betreten wird, jedesmal um 5 Pfnd. pfening buß gestraft werden.

So ist auch bey gleicher confiscaiton und Buß verboten worden, auf den widerverkauff aus dem Land zu verschicken, keinerley geflügel nicht aufgekauft werde.

1717 den 21. Aug. zu Flanz. Vor Allgemeinem Bundstag. Ist auch ferner für nothwendig und Nutzlich zu sehn erachtet worden, das alte Gesetz wegen der Jägerey zu erneuern mit der Erklärung, daß vom 1. Aprill bis Jakobi niemand solle befügt sehn, sonder vierfüßige Thier, geflügel, noch einiges Wildbrett, reißende und schädliche Thiere vorbehalten, weder zu schießen noch zu fangen bei 10 Kr. unerlässlicher Buß, welche Buß der halbe Teil derselben Oberkeit und der andere $\frac{1}{2}$ dem Denuncianten dienen solle, auch bei confiscaiton des gewildts und Wegnehmung des Fußs (Gewehrs); und wenn

eine solche Person zum andern mal in diesem Fahl befunden wurde, solle sie ohne Gnad in 20 Kr. verfallen sehn, und 2 Jahre nacheinander solcher Person auf keine Landts Gemeind mehr gebotten werden und so weiters sc. Und weilen dann bekant, daß unterschiedliche frömde Jäger, so nicht Bündner sind, baldigst immerhin sich in unserm geliebten Batterland aufhalten und unsere Jagtbarkeit fast gänzlich ruiniren, solle selben an allen Orten wo sie sich aufhalten, inthimirt werden, sich aus unsren Landen zu begeben bei höchster ungnaß Gmeiner Landen, Wegnehmung ihres Gewehrs und Wildbrets, und wan über die erste warnung hin ein oder der andere sich noch ungehorsam erzeigen und weiteres noch sich in unseren Gebürgen aufhalten würde, soll er vogelfrey erklärt, auch ein Jeder der ihn beherbergete, alle mal ohne Gnad in 5 Kr. Buoz verfallen sehn. Jedoch auf Ratification der ehrl. Gmeinden.

Anno 1718 den 9./20. Febr. Vor einem Löbl. Großen Congreß. Wurde die Provision wegen der Jagt ebenmäig durch die eingelangten Mehren bestätet. Jedoch solle dieses Verbott auf Mitten Merzen anfangen, und auf Jakobi aufhören, und derjenige so darwider handeln wird, und solchen seine Gmeind nicht abstrafft, diese Oberkeit oder Gmeind alsdan von Löbl. Gmeinen Landen Räthen und Thäten ausgeschlossen, auch ihres Salari und genußsamens verlustig sein solle.

Anno 1745 den 28 Febr. Vor einem Löbl. Großen Congreß. In Betrachtung eine bessere Ordnung in ansehung der Jagtbarkeit einzuführen, ist gut befunden worden die ehrsam Gmeinden abscheidlich dahin zu erinnern durch ein neu publicierendes Verbott die Landtsangehörige dahin anzuhalten: durch die gewöhnlich verbottene Zeit einiges Gewilt ohne Ausnahme weder zu fangen noch zu schießen, alle frömde Ausländische Jeger aber die sich unbefügter Dingen in unsren Landen zu jagen od. einiches Gewilte darin zu schießen bis anharo und künftighin unterstanden haben oder Thäten, von unsren Gränzen vollkommen verbanet, als im Betrettungs Fahl zu scharfer Straf gezogen, auch wo selbe sich durch die Flucht oder gewalthätige gegenwehr sich retiriren wollten, als vogelfrey angesehen und Declariert sehn sollen.

Anno 1759 den 22. Febr. Vor Löbl. Großen Congreß. Wegen der von dem Actuario producirten proviston der jagt halber

ist Decretiert, daß das Jagt Decret lobl. Gmeiner Landen nochmalen dem Abscheid einverleibt und dessen Beobachtung denen ehrf. Gmeinden sonderlich in Ansehung der Frömden auf das nachtrücksamste recomandiert werden solle.

Welches wie es anno 1718 von Löbl. Gmen Landen gemacht worden per Extensum in dem Abscheid von diesem Löbl. Congreß zu finden.

Anno 1764 den 4./15. Septemberis. Vor allgem. Löbl. Bundestag. Diesem nach wurde vor gut befunden, denen ehrsam Gmeinden zuzuschreiben, daß den frömden Jägern in dero Jurisdiction nicht fernerß zu jagen gestattet werde.

Litterarisches.

Gedichte von Anna Theobald. Chur 1898, Manatschal, Ebner & Cie. Noch ist der Name Theobald's, des um unsren Kanton so verdienten Naturforschers, in Ledermanns frischer Erinnerung; und Jeder, der ihn auch nur einigermaßen kannte, weiß auch, daß er nicht nur wegen seiner wissenschaftlichen Verdienste um unsren Kanton, sondern auch seines unbeugsamen, trockigen Freiheitssinnes wegen unser Theobald war. Etwas von diesem unbeugsamen, trockigen Freiheitsinne des einstigen hessischen Flüchtlings ist auch auf seine Tochter Anna übergegangen, die soeben uns ein Bändchen tief empfundener und formvollendeter Gedichte bescheert hat. Aber es ist nicht die nämliche Freiheit, die das Herz des Vaters und das der Tochter erfüllt: Ihm, dem Sohne des von reaktionären Machthabern gefnechteten Landes schwelte die politische Freiheit die Brust, ihr, der Tochter des politisch freien Landes schwebt als höchstes Ziel die soziale Freiheit vor. Sie hat seit dem frühen Tode des Vaters schwere Erlebnisse durchgemacht, die Welt und das Leben mehr von der unfreundlichen und rauhen Seite kennen gelernt, als von der schönen; das bittere Leid war in allerlei Gestalt häufiger bei ihr zu Gast als die Freude und hat tiefe Spuren seines Wirkens bei ihr hinterlassen. Darum spricht aus beinahe allen ihren Gedichten ein pessimistischer Ton, und daraus erklärt sich auch der ausgesprochen sozialistische Charakter vieler derselben. Aber jeder Zeile fühlt man es an, daß es der Dichterin heiliger Ernst ist, daß sie wahr und tief empfunden hat, was in so edler Sprache und so